



Foto: KAV / Eva Kelety

Hausordnung für Einrichtungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz

**Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,
HERZLICH WILLKOMMEN
in unserem Haus!**

Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich hier sehr wohl fühlen!

Die nachfolgende Hausordnung soll einem guten Zusammenwirken der Menschen, die hier wohnen oder arbeiten, dienen und Ihnen notwendige Informationen bieten.

1. Aufnahme, Beendigung des Aufenthalts

Für den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages notwendig, der mit der Stadt Wien als Rechtsträgerin des Hauses geschlossen wird.

Der Abschluss des Vertrages muss innerhalb der ersten zwei Monate erfolgen, bei Kurzzeitpflege oder Urlaubsbetreuung unmittelbar bei der Aufnahme.

Der Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner und nennt auch die Kosten deren Aufenthalts. Die Beendigung des Aufenthalts kann durch die Patientin bzw. den Bewohner oder durch die Rechtsträgerin erfolgen.

2. Leitung des Hauses

Als Leitung des Hauses sind eine Leitende Direktorin bzw. ein Leitender Direktor, eine Ärztliche Leiterin bzw. ein Ärztlicher Leiter, eine Leiterin des Pflegedienstes bzw. ein Leiter des Pflegedienstes sowie eine Betriebswirtschaftliche Leiterin bzw. ein Betriebswirtschaftlicher Leiter bestellt.

Die Leitung des Hauses und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen den Bewohnerinnen und Bewohner gerne für deren Wünsche und Anliegen zur Verfügung.

3. Verwaltung

Die Betriebswirtschaftliche Leiterin bzw. der Betriebswirtschaftliche Leiter ist Ansprechperson für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten im Haus. Fragen, die sich auf die Verwaltung beziehen, sind bitte an die Betriebswirtschaftliche Leiterin bzw. den Betriebswirtschaftlichen Leiter oder das zuständige Verwaltungspersonal zu richten.

4. Pflegerische Versorgung

Die Pflege ist rund um die Uhr gewährleistet. Die Leiterin des Pflegedienstes bzw. der Leiter des Pflegedienstes ist für den gesamten Pflegebereich zuständig. Fragen, die sich auf die Pflege beziehen, sind bitte der Pflegedienstleitung oder unmittelbar der Stationsleitung oder deren Vertretung zu stellen.

5. Medizinische Betreuung

Für die medizinische Versorgung ist die Ärztliche Leiterin bzw. der Ärztliche Leiter zuständig. Die Ärztinnen und Ärzte des Hauses betreuen die Bewohnerinnen und Bewohner rund um die Uhr, führen regelmäßig Visiten durch und informieren diese selbstverständlich gerne über ihren Gesundheitszustand.

6. Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat die Anregungen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner oder deren Vertrauenspersonen entgegenzunehmen, diese zu beraten und gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

7. Verpflegung

Gerne gehen wir auf die Wünsche und Essensgewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner ein. Dazu mögen sich diese bitte an das Pflegepersonal wenden. Außerhalb der Essenszeiten erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner – selbstverständlich unentgeltlich und rund um die Uhr – verschiedenste Getränke wie Säfte, Tees oder Wasser.

Wenn Bewohnerinnen oder Bewohner an einer Mahlzeit nicht teilnehmen möchten, ist uns dies bitte bekannt zu geben. Eine Abgeltung für nicht eingenommene Mahlzeiten kann jedoch nicht erfolgen.

8. Wäschereinigung

Die Bettwäsche der Bewohnerinnen und Bewohner wird regelmäßig mindestens einmal in der Woche gewechselt und zusätzlich bei Bedarf.

9. Zimmerreinigung

Das Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner wird regelmäßig gereinigt und zusätzlich bei Bedarf. Die Reinigung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses oder durch ein Fremdunternehmen.

10. Religionsausübung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf freie Religionsausübung. Wenn sie den Besuch einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers wünschen, ist dies bitte einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter unseres Hauses mitzuteilen. Wir bemühen uns, eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger des jeweiligen Glaubensbekenntnisses zu verständigen.

Für Andachten und Gottesdienste steht unsere Kapelle zur Verfügung. Sie finden diese im Haus 2 - 1. Stock. Die Zeiten der Gottesdienste sind bitte den gesonderten Anschlägen zu entnehmen.

11. Besuche

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, also auch für Besucherinnen und Besucher. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber unseren Bewohnerinnen und Bewohner erwartet. In Hinblick auf die Nachtruhe und das Ruhebedürfnis der anderen Bewohnerinnen und Bewohner sollen Besuche nur während der festgesetzten Besuchszeiten erfolgen. Diese sind auf den beim Eingang angebrachten Tafeln ersichtlich. Wir ersuchen alle Bewohnerinnen und Bewohner, das Pflegepersonal über Besuche außerhalb der Besuchszeiten zu informieren.

Wenn es der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner erfordert oder von diesen angeregt wird, kann eine Besuchsbeschränkung oder ein gänzlich Besuchsverbot ausgesprochen werden. Es kann auch die Anzahl der Besucherinnen und Besucher je Patientin oder Patient eines Zimmers begrenzt werden. Weiters können im

Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner auch Besuche durch Kinder und Jugendliche eingeschränkt werden.

Den diesbezüglichen Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Zimmer notwendig, haben die Besucherinnen und Besucher zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

12. Nachtruhe

Wir bitten unsere Bewohnerinnen und Bewohner während der Nachtstunden - aus Rücksicht auf ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner - ihr Radiogerät oder ihren Fernsehapparat auf Zimmerlautstärke zu stellen oder Kopfhörer zu verwenden. Zum Schutz des Hauses sowie der Bewohnerinnen und Bewohner sind die Hauseingänge während der Nachtstunden versperrt.

13. Aufenthalt

Für die Zeit des Aufenthaltes der Bewohnerinnen und Bewohner ist deren Platz im Haus gesichert. Die Zuteilung des Zimmers erfolgt nach medizinischen, pflegerischen und organisatorischen Erfordernissen. Wir versuchen, den Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Verlegung in ein anderes Zimmer erfolgt jedenfalls nur nach Rücksprache mit diesen.

14. Urlaub

Wir bitten die Bewohnerinnen und Bewohner der Verwaltungsleitung einen geplanten Urlaub zum frühest möglichen Zeitpunkt bekannt zu geben. Während desurlaubes besteht kein Anspruch gegenüber dem Haus auf eine zusätzliche Geld- oder Naturalleistung.

15. Persönliches Eigentum

Wir ersuchen die Bewohnerinnen und Bewohner, in ihrem Bereich nur so viel Bargeld zu verwahren, wie sie für ihren täglichen Bedarf benötigen. Geld für den täglichen Bedarf kann der Hauptkassa des Hauses zur Verwahrung gegeben werden. Darüber hinaus gehende Geldbeträge und Wertgegenstände können sicher im Geldinstitut oder in der Hauptkassa des Hauses verwahrt werden. Die Stationsschwester bzw. der Stationspfleger informiert darüber gerne.

Das Verwahren von gefährlichen Stoffen sowie Waffen aller Art unterliegt einem strikten Verbot.

16. Haustiere

Aus Rücksicht auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung des Hauses Tiere gehalten werden.

Für die Versorgung ist die Halterin bzw. der Halter selbst verantwortlich. Es ist von den Bewohnerinnen und Bewohnern bitte zu überlegen, ob für eine artgerechte Haltung vorgesorgt werden kann und zu beachten, dass aus hygienischen Gründen, sowie zur Gesundheit oder Sicherheit der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, eine erteilte Zustimmung von der Leitung des Hauses zurückgenommen werden kann.

Hochgradig sehbehinderten oder blinden Personen ist die Mitnahme von Blindenhunden in die von der Leitung des Hauses definierten Bereiche selbstverständlich gestattet.

17. Eigentum des Hauses

Das Haus wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen unsere Bewohnerinnen und Bewohner daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

18. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse sind unmittelbar einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Hauses zu melden.

19. Brandschutz und Rauchverbot

Zum Schutz vor Bränden ist Rauchen nur in dafür eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Dieses Rauchverbot umfasst auch das „Dampfen“ von E-Zigaretten. Im Brandfalle sind bitte ausschließlich die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften zu befolgen.

20. Verwendung von mitgebrachten Geräten

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz ist die Bewilligung der Leitung des Hauses notwendig. Wir bitten daher unsere Bewohnerinnen und Bewohner dem Personal zu melden, ob und gegebenenfalls welche Geräte sie verwenden wollen.

Insbesondere Elektrogeräte, die einen höheren Leistungsverbrauch oder eine besondere Wärmeentwicklung aufweisen, werden einer genaueren Überprüfung unterzogen werden. Wir machen unsere Bewohnerinnen und Bewohner darauf aufmerksam, dass sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können. Die Verwendung von eigenen Medizinprodukten ist nur nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt gestattet.

Wir ersuchen um Verständnis, dass die Verwendung von Mobiltelefonen in gekennzeichneten Bereichen des Hauses eingeschränkt oder gänzlich verboten ist.

21. Verbot der Geschenkkannahme

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses ist die Annahme von Geschenken ausnahmslos verboten. Die Ablehnung von Geschenken ist keinesfalls als Missachtung einer gut gemeinten Geste zu sehen. Wenn eine Mitarbeiterinnen oder ein Mitarbeiter besonders ausgezeichnet werden soll, so freut sie oder er sich über anerkennende Worte ebenso.

22. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann die Rechtsträgerin den unter Pkt. 1 genannten Vertrag auflösen.

23. Anwendbarkeit der Hausordnung

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten sinngemäß für alle Personen, die sich im Haus aufhalten, insbesondere aber für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, die hier beschäftigten Personen sowie Firmen und deren Personal. Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Hauses oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Hauses bzw. bestimmter Bereiche verboten werden oder können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Hauses verhalten - des Geländes verwiesen werden.

**Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich in unserer Gemeinschaft,
die auf gegenseitigem Verstehen und Vertrauen aufgebaut ist,
wohl fühlen!**